

Az.: 5 A 119/12
1 K 355/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau
als Erbin für den verstorbenen Herrn

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis
vertreten durch den Landrat

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Abfallentsorgungsgebühren 2006
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald sowie die Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust und Tischer

am 6. März 2015

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 27. Dezember 2011 - 1 K 355/07 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 206,70 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 27. Dezember 2011 zuzulassen, ist unbegründet. Die geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils greifen nicht durch.

- 2 Der Rechtsvorgänger der Klägerin wandte sich mit seiner Klage gegen die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2006. Der Beklagte zog ihn mit Bescheid vom 1. August 2006 zu Abfallentsorgungsgebühren in Höhe von 206,70 € heran. Diese setzten sich aus Sockelgebühren für Abfallbehälter von insgesamt 162,- € und Entleerungsgebühren von insgesamt 44,70 € zusammen. Dabei ging der Beklagte von voraussichtlich 3 Entleerungen je Behälter aus. Der Rechtsvorgänger der Klägerin erhob hiergegen Widerspruch und wandte sich darin gegen die rückwirkende Gebührenerhebung sowie die fehlende Gewährung einer Kompostierermäßigung. Der Widerspruch des Rechtsvorgängers der Klägerin blieb ohne Erfolg; der Beklagte wies ihn mit Widerspruchsbescheid vom 2. März 2007 zurück. Mit Bescheid vom 27. Februar 2007 setzte der Beklagte u. a. die Entleerungsgebühr für das gesamte Jahr 2006 auf Grundlage der tatsächlichen Zahl der Entleerungen auf insgesamt 102,82 € fest. Gegen diesen Bescheid hat der Rechtsvorgänger der Klägerin ebenfalls Widerspruch erhoben. In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 8. September 2010 hat er beantragt, den Bescheid des Beklagten vom 1. August 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. März 2007 hinsichtlich der festgesetzten Sockelgebühr für das Jahr 2006 aufzuheben und festzustellen, dass die

Vorauszahlung der Entleerungsgebühr für das Jahr 2006 in diesem Bescheid rechtswidrig war. Das Verwaltungsgericht hat die Verhandlung anschließend zur Durchführung von Vergleichsverhandlungen vertagt. Nachdem der Rechtsvorgänger der Klägerin mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 5. Januar 2011 mitgeteilt hatte, dass er Vergleichsverhandlungen ablehne, erließ der Beklagte am 31. Januar 2011 einen Bescheid, in dem er in Abänderung des Abfallgebührenbescheids vom 1. August 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids sowie des Bescheids vom 27. Februar 2007 die Abfallgebühren für das Jahr 2006 auf 77,86 € festsetzt. Dieser Betrag setze sich zusammen aus einer Sockelgebühr in Höhe von 10,80 € für das zweite Halbjahr 2006 sowie Entleerungsgebühren ab dem 13. April bzw. ab dem 1. Juli 2006 in Höhe von insgesamt 67,06 €. Der Rechtsvorgänger der Klägerin wurde daraufhin vom Verwaltungsgericht um Stellungnahme gebeten, ob der Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt werde. Er hat in der Folge gegen den Änderungsbescheid vom 31. Januar 2011 Widerspruch eingelegt und dem Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 15. März 2011 mitgeteilt, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache nicht für erledigt erklärt werde. Der Grund liege darin, dass der Beklagte wiederum die Reduzierung der Sockelgebühr wegen Kompostierung nicht anerkannt habe. Nach einem Hinweis des Verwaltungsgerichts, dass der Abfallgebührenbescheid vom 1. August 2006 keine Rechtswirkungen mehr zeitige, und der Bitte, den Klagegegenstand mitzuteilen, hat der Rechtsvorgänger der Klägerin durch seinen Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 15. Juni 2011 mitgeteilt, dass er beantrage, den Beklagten durch Anerkenntnisurteil zu verurteilen. Nach seinem Dafürhalten sei im Erlass des Änderungsbescheids vom 31. Januar 2011 durch den Beklagten ein Anerkenntnis erklärt worden. Soweit das Gericht kein Anerkenntnisurteil erlasse, werde um anderweitige Entscheidung in dieser Sache gebeten.

- 3 Mit dem angegriffenen Urteil vom 27. Dezember 2011 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Die Klage sei unzulässig. Der streitgegenständliche Bescheid vom 1. August 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. März 2007 habe sich mit Erlass des Änderungsbescheids des Beklagten vom 31. Januar 2011 vollständig erledigt. Der Beklagte habe mit dem Bescheid nicht nur den vorangegangenen Bescheid abgeändert, sondern eine neue, eigenständige Regelung getroffen. Damit habe der Verwaltungsakt seine Wirksamkeit verloren. Dass gegen den Bescheid vom

31. Januar 2011 Widerspruch erhoben worden sei, führe zu keiner anderen Beurteilung. Deshalb gehe auch der Antrag des Rechtsvorgängers der Klägerin festzustellen, dass die Vorauszahlung der Entleerungsgebühr für das Jahr 2006 rechtswidrig gewesen sei, ins Leere. Da der Rechtsvorgänger der Klägerin - auch nach Hinweis des Gerichts - der eingetretenen Erledigung des Bescheids nicht in gebotener Weise Rechnung getragen habe, sei die Klage abzuweisen. Eine Verurteilung des Beklagten durch Anerkenntnisurteil sei im vorliegenden Fall von vornherein nicht in Betracht gekommen, da der Beklagte einen Klageanspruch nicht anerkannt habe, sondern den Regelungsgehalt des streitgegenständlichen Bescheids vom 1. August 2006 mit dem Bescheid vom 31. Januar 2011 durch eine neue Regelung ersetzt habe. Zudem habe sich der Rechtsvorgänger der Klägerin auch durch den Änderungsbescheid beschwert gefühlt und deshalb gegen diesen Bescheid Widerspruch eingelegt.

- 4 In der Begründung ihres Zulassungsantrags macht die Klägerin geltend, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts ernstlichen Zweifeln begegne. Für ihren Rechtsvorgänger habe festgestanden, dass es sich bei dem neuen Bescheid um ein Anerkenntnis des Beklagten gehandelt habe. Wenn bezüglich der Sockelgebühren für das Jahr 2006 durch den neuen Bescheid Erledigung eingetreten sei, so hätte das Gericht dies in seiner Kostenentscheidung berücksichtigen müssen. Auch in Bezug auf die geforderte Reduzierung wegen Kompostierung habe der Beklagte sich ebenfalls teilweise durch den neuen Bescheid aus dem Verfahren zurückgezogen. In der Sache selbst sei er also quasi erfolgreich gewesen, indem der Beklagte seinen Anspruch anerkannt habe, weshalb dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen seien.
- 5 Dieser Vortrag der Klägerin begründet keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.
- 6 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des

Berufungsverfahrens offen erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 30. September 2014 - 5 A 588/13 -, juris; st. Rspr.).

7 Hier erweist sich der Ausgang des Berufungsverfahrens nicht als offen, weil das Verwaltungsgericht zutreffend davon ausgegangen ist, dass die Klage nach Erlass des Änderungsbescheids vom 31. Januar 2011 unzulässig geworden ist, weil der angegriffene Bescheid seine Wirksamkeit verloren hatte und ein Anerkenntnisurteil nicht ergehen konnte.

8 1. Der vom Rechtsvorgänger der Klägerin zuletzt gestellte Antrag, ein Anerkenntnisurteil zu erlassen, war unzulässig.

9 Ein solches Anerkenntnisurteil ist im Verwaltungsprozess nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der der Senat folgt, zwar auf eine Verpflichtungs- oder allgemeine Leistungsklage hin möglich (vgl. hierzu BVerwG, Gerichtsbescheid vom 7. Januar 1997, BVerwGE 104, 27; Urt. v. 22. Mai 2012, BVerwGE 143, 150 Rn. 25; SächsOVG, Urt. v. 25. Mai 2010, LKV 2010, 381 f.), nicht aber auf eine Anfechtungsklage (BVerwG, Urt. v. 26. Februar 1981, BVerwGE 62, 18, 19; Beschl. v. 31. Oktober 1994, Buchholz 310 § 54 VwGO Nr. 51). Folglich scheidet ein Anerkenntnisurteil auch im Hinblick auf die vom Rechtsvorgänger der Klägerin in Bezug auf die vorläufige Entleerungsgebühr beantragte Feststellung der Rechtswidrigkeit (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO) aus, weil dem Fortsetzungsfeststellungsantrag ursprünglich ein Anfechtungs- und kein Leistungsbegehren zugrunde lag. Darüber hinaus fehlt es hier auch an einer prozessualen Erklärung des Beklagten, dass er den geltend gemachten Anspruch anerkennt. Auf ein Anerkenntnis des Beklagten würde darüber hinaus - die Zulässigkeit eines Anerkenntnisurteils im Anfechtungsprozess und ein Anerkenntnis des Beklagten unterstellt - eine Entscheidung ergehen, nach der der angegriffene Bescheid aufgehoben wird. Eine solche konnte hier jedoch nicht mehr ergehen, weil der angefochtene Bescheid erledigt und somit nicht mehr existent war, wie im Folgenden ausgeführt wird.

10 2. Geht man davon aus, dass der Rechtsvorgänger der Klägerin neben dem Antrag, ein Anerkenntnisurteil zu erlassen, auch den ursprünglichen Klageantrag, den er in der

mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht gestellt hat, hilfsweise aufrechterhalten hat, ist auch dieser Antrag unzulässig, weil sich der angefochtene Bescheid vom 1. August 2006 zuvor vollständig erledigt hatte und deshalb eine Aufhebung nicht mehr in Betracht kam.

- 11 Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 124 Abs. 2 AO bleibt ein Verwaltungsakt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist. Erledigung kann u. a. durch inhaltliche Überholung des erlassenen Verwaltungsaktes eintreten, etwa wenn nach einer vorläufigen später die endgültige Regelung ergeht oder auch durch eine neue Sachentscheidung, die insgesamt an die Stelle der früheren Entscheidung tritt (vgl. z. B. BVerwG, Urt. v. 17. August 2011, NVwZ 2012, 168 Rn. 43 m. w. N.).
- 12 In dem ursprünglichen Bescheid vom 1. August 2006 war eine Gebühr in Höhe von insgesamt 206,70 € festgesetzt worden, wovon 162,00 € auf die Sockelgebühr und 44,70 € auf Entleerungsgebühren entfielen. Mit dem Bescheid vom 31. Januar 2011 wurde die Gebühr auf insgesamt 77,86 € festgesetzt, wovon 10,80 € auf die Sockelgebühr und 67,06 € auf die Entleerungsgebühren entfielen. In dem Bescheid vom 31. Januar 2011 wurde somit die Sockelgebühr geringer festgesetzt; die Entleerungsgebühren stiegen gegenüber dem ursprünglichen Bescheid vom 1. August 2006 um 22,36 €. Der Beklagte hat in dem Bescheid vom 31. Januar 2011 dem Begehren des Rechtsvorgängers der Klägerin in Bezug auf die Sockelgebühren in Höhe von 151,20 € abgeholfen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. V. m. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO). In Bezug auf die Entleerungsgebühren wurde dem Klagebegehren nicht Rechnung getragen, vielmehr ergab sich gegenüber dem Bescheid vom 1. August 2006 eine Verböserung, da - auf Grundlage der tatsächlichen Entleerungen - gegenüber der vorläufigen Festsetzung im Bescheid vom 1. August 2006 höhere Gebühren zu entrichten waren (vgl. zur Abänderungsmöglichkeit bei vorläufiger Festsetzung: § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. V. m. § 172 Abs. 1 Satz 1 AO). Auch eine Kompostierermäßigung wurde nicht gewährt (eine solche wurde erst ab dem Gebührenzeitraum 2009 bewilligt). Nur gegenüber dem hier vom anwaltlich vertretenen Rechtsvorgänger der Klägerin in das Verfahren nicht einbezogenen - und somit auch nicht streitgegenständlichen - Bescheid vom 27.

Februar 2007 enthielt der Bescheid vom 31. Januar 2011 eine Begünstigung, weil Gebühren nicht ab Jahresbeginn, sondern erst ab April oder Juni erhoben werden und deshalb insgesamt geringer sind.

- 13 Das Verwaltungsgericht ist durch Auslegung zutreffend zu der Auffassung gelangt, dass der Bescheid vom 1. August 2006 völlig gegenstandslos und damit unwirksam geworden ist.
- 14 In Bezug auf die Entleerungsgebühren trat diese Wirkung allerdings bereits mit dem Bescheid vom 27. Februar 2007 ein. Dort wurde die vorläufige Festsetzung im Bescheid vom 1. August 2006 durch eine endgültige Festsetzung ersetzt, die die vorläufige Festsetzung ablöste. Ein vorläufiger Verwaltungsakt entfaltet nur eine begrenzte Regelungswirkung, die unter dem Vorbehalt der späteren endgültigen Entscheidung steht und der deshalb nur bis dahin eine Bedeutung zukommt. Mit der endgültigen Regelung des Verfahrensgegenstands erlischt grundsätzlich die vorläufige Regelung, ohne dass es dafür ihrer förmlichen Aufhebung oder Abänderung bedarf (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. März 2009, Buchholz 442.066 § 35 TKG Nr. 2 Rn. 16; und v. 14. August 1986, Buchholz 451.90 EWG-Recht Nr. 66, S. 139; BSG, Urt. v. 16. Juni 1999 - B 9 V 4/99 R -, juris Rn. 16; v. 28. Juni 1990 - 4 RA 57/89 -, juris Rn. 29; und v. 31. Mai 1989 - 4 RA 19/88 -, juris Rn. 23; BFH, Beschl. v. 3. Juli 1995 - GrS 3/93 -, juris Rn. 21 ff.; SächsOVG, Beschl. v. 20. August 2009, SächsVBl. 2010, 287, 288). Das heißt, mit dem endgültigen Bescheid erledigt sich der vorläufige Bescheid, hier gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 124 Abs. 2 AO (auf sonstige Weise). Die Frage, ob die Erledigungswirkung bereits mit Ergehen (Zustellung) des Bescheids oder erst mit dessen Bestandskraft eintritt, lässt sich nicht für sämtliche vorläufige Verwaltungsakte allgemein beantworten. Entscheidend ist vielmehr stets der Regelungsgehalt des konkreten Verwaltungsakts, der durch Auslegung unter Berücksichtigung der einschlägigen fachgesetzlichen Normen zu ermitteln ist (BVerwG, Urt. v. 25. März 2009, Buchholz 442.066 § 35 TKG Nr. 2 Rn. 16).
- 15 Hier wurden mit dem Bescheid vom 27. Februar 2007 die Entleerungsgebühren auf Grundlage der tatsächlichen Entleerungszahl festgesetzt. Der frühere Bescheid vom 1. August 2006, der auf einer Schätzung beruhte, sollte sich bereits mit der Zustellung

des Bescheids vom 27. Februar 2007 erledigen. Es bestand kein Grund dafür, dass der vorläufige Bescheid weiterhin wirksam bleiben sollte, nachdem der Gebührenanspruch entstanden und endgültig festgesetzt worden war (vgl. für Vorauszahlungen oder Vorausleistungen BFH, Beschl. v. 3. Juli 1995 - GrS 3/93 -, juris Rn. 21; SächsOVG, Beschl. v. 20. August 2009, SächsVBl. 2010, 287, 288).

- 16 Hinsichtlich der Sockelgebühr wurde der Bescheid vom 1. August 2006 durch den Bescheid vom 31. Januar 2011 vollständig abgelöst. Auch soweit wie eine Sockelgebühr in Höhe von 10,80 € bereits in dem Bescheid vom 1. August 2006 festgesetzt worden war, sollte dieser Bescheid keine Wirkung mehr entfalten. Der Bescheid vom 31. Januar 2011 beschränkt sich nicht darauf, den ursprünglichen Bescheid vom 1. August 2006 insoweit teilweise abzuändern, sondern setzt die Sockelgebühr (und auch die Entleerungsgebühren) vollständig neu fest („Abfallgebühren für das Jahr 2006 in Höhe von insgesamt 77,86 EUR zu bezahlen, die wie folgt festgesetzt werden ...“). Der Bescheid enthält keinerlei Hinweise darauf, dass der Bescheid vom 1. August 2006 bezüglich der Sockelgebühr (nur) in Höhe von 151,20 € teilweise aufgehoben werden, ansonsten aber noch Wirksamkeit entfalten soll.
- 17 Werden die mit Bescheid vom 1. August 2006 geregelten Gegenstände durch die Bescheide vom 27. Februar 2007 und 31. Januar 2011 vollständig neu geregelt und damit ersetzt, lösen die neuen Bescheide den alten Bescheid insgesamt ab, so dass sich der alte Bescheid erledigt.
- 18 Die vom Rechtsvorgänger der Klägerin zunächst beantragte Feststellung, dass die Vorauszahlung der Entleerungsgebühr für das Jahr 2006 im Bescheid vom 1. August 2006 rechtswidrig war, wäre nach Erledigung des Bescheids gemäß § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO nur zulässig, wenn der Rechtsvorgänger der Klägerin bzw. die Klägerin ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. Ein solches könnte sich z. B. aus der Voreingrifflichkeit für einen Schadensersatzanspruch, wegen konkreter Wiederholungsfahr oder einem Rehabilitationsinteresse oder einer schwerwiegenden Grundrechtsbeeinträchtigung des Rechtsvorgängers der Klägerin oder der Klägerin ergeben. Für ein solches qualifiziertes Interesse an einer

Sachentscheidung trotz Erledigung ist hier weder etwas vorgetragen noch sonst ersichtlich.

- 19 3. Soweit die Klägerin ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils aus der Fehlerhaftigkeit der Kostenentscheidung des Verwaltungsgerichts ableiten will, ist der Antrag wegen § 158 Abs. 1 VwGO unzulässig.
- 20 Die Vorschrift bezweckt, die oberen Gerichte davon frei zu stellen, ohne Entscheidung zur Hauptsache isoliert die Kostenentscheidung überprüfen zu müssen. Deshalb steht sie einer Anfechtung (auch) der Kostenentscheidung nur dann nicht entgegen, wenn das Rechtsmittel zur Hauptsache zu einer Sachentscheidung führen kann. Bei Rechtsmitteln, die der Zulassung bedürfen, ist dies erst nach der - hier nicht in Betracht kommenden - Zulassung möglich (BVerwG, Beschl. v. 6. März 2002, NVwZ 2002, 1385, 1386 für die Revisionszulassung; SächsOVG, Beschl. v. 22. Oktober 2014 - 5 A 185/14 -, juris Rn. 11; BayVGH, Beschl. v. 22. Februar 2008 - 15 ZB 07.1141 -, juris Rn. 36).
- 21 Ungeachtet dessen ist die vom Verwaltungsgericht getroffene Kostenentscheidung auch richtig, weil der Rechtsvorgänger der Klägerin mit seiner unzulässigen Klage unterlegen ist (§ 154 Abs. 1 VwGO). Wird der angegriffene Bescheid durch einen anderen vollständig ersetzt, hat der Kläger die Möglichkeit, den neuen Bescheid im Wege der Klageänderung in das Verfahren einzubeziehen, wenn dies sachdienlich ist (§ 91 VwGO), was im Abgabenrecht regelmäßig der Fall ist. Macht er hiervon - wie im vorliegenden Fall - keinen Gebrauch, muss er zur Vermeidung einer Kostenentscheidung zu seinen Lasten den Rechtsstreit für erledigt erklären. Dies hat der Rechtsvorgänger der Klägerin nicht getan, obwohl er anwaltlich vertreten und vom Verwaltungsgericht auf die Erledigung des ursprünglichen Bescheids hingewiesen worden war. Der Antrag auf Erlass eines Anerkenntnisurteils kann auch nicht - jedenfalls im Fall der Vertretung des Beteiligten durch einen Rechtsanwalt - als Hauptsacheerledigung ausgelegt werden, da das Begehren, einen Rechtsstreit durch Urteil - wenn auch in Form eines Anerkenntnisurteils - zu entscheiden, von der Erklärung, einen erledigten Rechtsstreit ohne Urteil beenden zu wollen, wesensverschieden ist (BFH, Urt. v. 20. März 2013 - X R 15/11 -, juris Rn. 36).

22 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

23 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG.

gez.:
Drehwald

Dehoust

Tischer

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht